

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	7
A.8	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.11	Netze BW GmbH	8
A.12	terranets bw GmbH	9
A.13	PLEdoc GmbH	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	10
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	10
B.3	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	11
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	11
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen	11
B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	11
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	11
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	11
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	11
B.10	Eisenbahn-Bundesamt	11
B.11	badenovaNETZE GmbH	11
B.12	naturenergie netze GmbH	11
B.13	Vodafone West GmbH	11
B.14	Amprion GmbH	11
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	11
B.18	Gemeinde Rust	11
B.19	Gemeinde Malterdingen	11
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	11
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	11
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	11
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	11
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	11
B.25	Handelsverband Südbaden e.V.	11
B.26	Handwerkskammer Freiburg	11
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11
B.28	DB InfraGO AG	12

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 12

B.29	Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).....	12
B.30	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	12
B.31	Landesnenschutzverband BW.....	12
B.32	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	12
B.33	BUND e.V.....	12
B.34	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	12
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	12
B.36	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim.....	12
B.37	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal	12
B.38	Gemeinde Forchheim	12
B.39	Gemeinde Freiamt	12
B.40	Gemeinde Schuttertal	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.1.1	Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Fläche sowie in Teilen Grünflächen dar. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher sich nicht aus den derzeitigen Darstellungen des FNP entwickelt, sodass die vorliegende FNP-Änderung erforderlich wird, um das Entwicklungsgebot zu wahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzenden - vorgesehenen Planunterlagen 	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.2.1	Zu den Unterlagen gehören ein Flächensteckbrief (Stand: 21.12.2023) und ein Umweltbericht (Stand: 12.09.2022). Beide Unterlagen sind fachlich ausreichend ausgearbeitet und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde aus der ersten Runde des Beteiligungsverfahrens wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die sehr kleinflächige Änderung des Flächenzuschnitts im Westteil des Plangebiets soll auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde regt dennoch an, dies bereits im zeichnerischen Teil auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu korrigieren, um unterschiedliche Fassungen der Flächenabgrenzung zu vermeiden.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Stadt möchte die Flächendarstellung gerne in der vorliegenden Form beibehalten und sieht dies im Rahmen der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans als vertretbar an. Auf der Bebauungsplanebene wird der Geltungsbereich dennoch entsprechend verkleinert.
A.2.3	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Aus den Unterlagen zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und aus Ortsterminen ist jedoch bekannt, dass innerhalb des Plangebiets kleinere Streuobstbestände liegen. Die Genehmigung zur Umwandlung der Bestände kann in Aussicht gestellt werden. Ausführungen hierzu erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Artenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls betroffen. Mit der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich vermieden werden. Diese CEF-Maßnahmen sollen im folgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Da die Wirksamkeit vorgezogener artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen vor dem Eingriff nachgewiesen sein muss, empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde eine möglichst rasche Umsetzung, günstigstenfalls schon vor Beschluss des Bebauungsplans. Synergieeffekte mit der ggf. erforderlichen Anlage einer Streuobstwiese sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Die Regelungen zur naturschutzfachlichen Kompensation sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu bearbeiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.3.1	Oberflächengewässer: Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP. Anmerkungen, Anregungen und Hinweise finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Grundwasser: Das Plangebiet der 7. Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets, jedoch in direktem Zustrom des Wasserschutzgebietes „Herbolzheim -Entennest“. Die Vorgaben des Sachgebiets Wasserversorgung sind zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Abwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP. Anmerkungen zur Entwässerung finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	Wasserversorgung: Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Stadt als Aufgabe der Daseinsvorsorge, dafür trägt sie die Verantwortung. Für die Kernstadt und Ihre Ortsteile liegt ein Strukturgutachten zur Wasserversorgung vor, in dem Maßnahmen beschrieben sind, die in Verantwortung der Stadt umgesetzt werden können. Zurzeit wird eine Verbindungsleitung vom WVV Südliche Ortenau zum HB Lehrten gebaut, was wir sehr begrüßen. Der TB Entennest, aktuell der zentrale Entnahmehauptbrunnen, soll zukünftig nur als Reservebrunnen genutzt werden. Wir weisen darauf hin, dass auch für Reservebrunnen eine wasserrechtliche Erlaubnis, Trinkwasserqualität und ein ausreichend bemessenes Wasserschutzgebiet erforderlich sind. Da sich bereits vor Jahren die Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten geändert haben, bedingt dies, dass das aktuell vorhandene Wasserschutzgebiet zu klein bemessen ist. Wir empfehlen daher, wenn zukünftig eine Ersatz- oder Reservewasserversorgung aus dem TB Entennest erfolgen soll, eine Worst-Case-Abgrenzung der zukünftigen Wasserschutzgebietszonen I und II zu	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.09.2023 wird ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Seitens der Stadt ist aktuell nicht geplant, das festgesetzte Wasserschutzgebiet fortzuschreiben. Gleichzeitig ist die Stadt der Ansicht, dass die vorliegende Planung nicht unbedingt im Konflikt mit einer möglichen Fortschreibung des Wasserschutzgebietes steht. Sollte dies zukünftig zur Diskussion stehen, wäre es möglich, die Entwässerung der Anlage entsprechend anzupassen. Die Stadt weist außerdem darauf hin, dass für die geplante Sportanlage in Herbolzheim kein anderer Standort denkbar ist, weshalb im Rahmen der Abwägung an der Planung festgehalten wird. Das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet kann zudem voraussichtlich vollständig zur Versickerung gebracht werden, sodass auch durch die Versiegelung für das Schutzgut Wasser an dieser Stelle keine negativen Auswirkungen verbleiben. Dies wird noch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erarbeiten, damit keine baulichen Anlagen in der zukünftigen Zone II zu liegen kommen.</p> <p>Die überplante Fläche für die Sportanlage am Bleichbach liegt im Zustrombereich (ca. 300 Meter) zum genutzten Trinkwasserbrunnen Entennest, der zentralen Entnahmestelle für die Stadt Herbolzheim. Daher bleibt unsere Stellungnahme vom 15. September 2023 zum FNP vollständig bestehen.</p>	
A.3.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung soweit entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, wie im Vorabzug des Umweltberichts zum Bebauungsplan angekündigt, umgesetzt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	<p>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.4.1	Es wird auf die Stellungnahme vom 12.09.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.09.2023 wird ebenfalls in die Abwägung eingestellt.
A.5	<p>Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.5.1	<p>Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Wasserschutzgebiet „Entennest“ WSG 316043 der Gemarkung Herbolzheim sowie die unmittelbare Nähe zum Bleichbach, verweisen wir hinsichtlich der grundwasserrechtlichen Belange, insbesondere der entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Aus diesem Wasserschutzgebiet wird die überwiegende Bevölkerung der Kernstadt Herbolzheim und deren Ortsteilen mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>Die Versorgung der Bevölkerung von Herbolzheim und seinen Ortsteilen mit Trinkwasser ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu sichern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.</p> <p>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Herbolzheim wurde im Jahr 2022 ein entsprechendes Strukturgutachten durch das Ingenieurbüro Zink erstellt. In diesem wurden die Möglichkeiten zur zukunftsicheren Versorgung der Stadt erörtert. Dabei wurde auch der Tiefbrunnen Entennest untersucht, welcher mit einigen Quellen im Bleichtal die Hauptversorgung des Stadtgebiets sicherstellt. Im Ergebnis können neben einem hohen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf am Tiefbrunnen auch Versorgungsunsicherheiten bei der zukünftigen Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden. Zur Absicherung der Wasserversorgung wurden deshalb mehrere Maßnahmen erarbeitet, worunter auch der Bau einer Verbundleitung zur Anbindung an den Wasserversorgungsverband Südliche Ortenau fällt. Diese Maßnahme wurde erst zuletzt umgesetzt, sodass die quantitative und qualitative Trinkwasserversorgung langfristig gesichert werden kann.</p>
A.5.2	Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen)	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die allgemeinen Verordnungen sind für jedermann gültig und sind im Rahmen der Umsetzung entsprechend einzuhalten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen.) Hinsichtlich immissionsschutz- und altlastenrechtlicher Belange wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden hingewiesen. Bei der Grünflächenplanung sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.</p>	
A.6	<p>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.6.1	<p>Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken. Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Belange hinsichtlich der Ausgleichsflächen auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt werden und bitten diesbezüglich um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Beteiligungen mehr geplant. Eine Beteiligung erfolgt aber im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>
A.7	<p>Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.7.1	<p>Zum o. g. Vorhaben bestehen neben den bereits vorgetragenen Punkten keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15.09.2023 wird ebenfalls in die Abwägung eingestellt.</p>
A.8	<p>Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.8.1	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 29.02.2024)</p>	
A.9.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-03709 vom 05.09.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.09.2023 wird ebenfalls in die Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 19.03.2024)	
A.10.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rande der Moltkestraße auf der Seite des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom, die allerdings vorrausichtlich nicht durch die Änderung betroffen sein sollten.</p> <p>Wir bitten Sie trotzdem, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehenden TK-Linien von den Erschließungsarbeiten betroffen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.02.2024)	
A.11.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZTEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.11.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Das Inkrafttreten des Bauleitplans wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.</p>
A.12	<p>terranets bw GmbH (Schreiben vom 22.02.2024)</p>	
A.12.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des GVV Herbolzheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 28.02.2024)</p>	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.13.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung definiert. Im Bebauungsplanverfahren wird im Rahmen der Offenlage eine Beteiligung durchgeführt.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)

B.3	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 22.03.2024)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 22.03.2024)
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.03.2024)
B.10	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 28.02.2024)
B.11	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 21.02.2024)
B.12	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 19.02.2024)
B.13	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.03.2024)
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 20.02.2024)
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 14.02.2024)
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.02.2024)
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 05.03.2024)
B.18	Gemeinde Rust (Schreiben vom 27.02.2024)
B.19	Gemeinde Malterdingen (Schreiben vom 20.02.2024) – keine weitere Beteiligung
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.25	Handelsverband Südbaden e.V.
B.26	Handwerkskammer Freiburg
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

B.28	DB InfraGO AG
B.29	Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.30	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.31	Landesnenschutzverband BW
B.32	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.33	BUND e.V.
B.34	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.36	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
B.37	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal
B.38	Gemeinde Forchheim
B.39	Gemeinde Freiamt
B.40	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.